

dem Urteil der Leser wie dem höchsten Urteil der heiligen Kirche folgt, daß die heilige Kirche einen Kirchenlehrer mehr unter ihren Söhnen zählt.

Innsbruck.

P. Constantius, Provinzial.

5) **Über das Verfahren bei der Nomination auf Bischofstühle.**

Von *Ulrich Stutz*. (S.-A. aus den Sitzungsberichten der Preussischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse 1928, XX.) Gr. 8^o (20). M. 2.—.

Über das Nominationsrecht der weltlichen Fürsten, näherhin über die Ausübung desselben war bis in die neuere Zeit ein gewisses Dunkel gehüllt. Stutz veröffentlichte in den Abhandlungen der Preussischen Akademie 1926 eine Abhandlung über das französische Nominationsrecht, Hussarek und Scharnagl in der kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1927/28 eine solche über das österreichische und bayrische Nominationsrecht. Der vorliegende Aufsatz gibt einen Überblick über die Ergebnisse. Willkür und Mißbrauch bei Ausübung des Nominationsrechtes kamen bei neuzeitlichen Monarchen so gut wie nicht vor. Besonders Kaiser Franz Josef war auf Bestellung guter Bischöfe bedacht. Ängstlich wachten die Staaten über die unverminderte Aufrechterhaltung des Nominationsrechtes und wollten auch auf eine bestimmte Art der Vorverhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl sich nicht einlassen. Die Revolution des Jahres 1918 nahm das Hauptgeltungsgebiet der Nomination in Europa hinweg. Mit diesem Ereignis bringt Stutz auch in Zusammenhang die Aufhebung des bekannten Salzburger Privilegiums. Es gewährt einen besonderen Genuß, mit dem gelehrten Verfasser die Ereignisse von der wissenschaftlichen Warte aus zu betrachten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

6) **Jus canonicum religiosorum.** Exaravit *Dr Josephus Pejška* C. Ss. R., juris can. in collegio Oboristensi Professor. 8^o (XVI et 366). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Der Verfasser, einst Professor des kanonischen Rechtes an der theologischen Lehranstalt in Mautern (Steiermark), gegenwärtig Professor im Kollegium zu Oborliste, gibt in dritter Auflage sein Ordensrecht heraus, nachdem zwei Auflagen im Manuskript gedruckt vorausgingen. Der Vorzug dieses Werkes besteht darin, daß der Verfasser nicht bloß jenen Teil des Kodex, der vom Ordensrecht handelt, eingehend erklärt; er schickt den einzelnen Partien auch geschichtliche Exkurse voraus und zieht alle Rechtsmaterien heran, die in irgend einer Weise auf das Ordensrecht Bezug haben. Übersichtliche Zusammenstellungen berücksichtigen das Bedürfnis der Praxis. Der Anhang bringt einige neuere Aktenstücke bezüglich des Ordensrechtes. Aufgefallen ist dem Rezensenten, daß S. 79 bei *metus gravis externus et injuste incussus* nur Anfechtbarkeit der Profeß zugelassen wird; richtig S. 106, wo aber wiederum hinsichtlich des Weiheempfanges unter denselben Umständen zu viel gesagt wird. Bei einer Neuauflage erwarten wir auch einen Abschnitt über das praktische Vorgehen bei Gründungen von neuen religiösen Genossenschaften hinsichtlich Noviziat, Profeß u. dgl. Der Kodex schweigt hierüber und setzt bereits bestehende Genossenschaften voraus.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

7) **Die Wahrheit über die römische Frage.** Eine politisch-juristische Studie von *Dr Emmerich Stefenelli*. 8^o (64). München 1928, Dr Franz A. Pfeiffer Verlag.

Nach einer gedrängten Geschichte des Kirchenstaates weist der Verfasser nach, daß der Papst nach italienischem Landrecht wiederum das